

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) **§ 17 - Zuständigkeit des Gemeinderats - Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
2. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken),
3. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
4. Hinzuziehung oder Beauftragung von Sachverständigen und/oder Rechtsanwälten, sofern diese nicht über bestehende Rechtsschutzversicherungen kostenfrei in Anspruch genommen werden können.

(2) Im **§ 20 - Zuständigkeit des Bürgermeisters - Absatz 2, Punkt 2** wird das Wort Hauptsatzung durch das Wort Geschäftsordnung ersetzt.

(3) **§ 20 - Zuständigkeit des Bürgermeisters - Absatz 3** werden nachfolgende Punkte wie folgt geändert:

3. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 1.000,00 EUR nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse jeweils bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung,
6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 250,00 EUR jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen,

10. Abschluss von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 250,00 EUR, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).

§ 2 **Inkrafttreten**

§ 1 Änderungen tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft und alle dieser Änderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 19. Mai 2017


Tylkowski
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Asbach-Sickenberg wurde mit Schreiben vom 2. Juni 2017 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 5/2017 vom 16. Juni 2017 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 19. Mai 2017 in Kraft.